

Kreistagsdrucksache Nr. 128/16

AZ. GB 2 / A 21

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Information zur praktischen Umsetzung von Beteiligungsformen nach § 41 a Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 09.11.2016

Sachverhalt:

Mit dem Thema „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalpolitischen Themen“ wird der Wunsch des Jugendhilfeausschusses fortgeführt, sich vorerst schwerpunktmäßig mit der Zusammenarbeit zwischen den Städten/Gemeinden und der Jugendhilfe zu beschäftigen.

Da eine überregionale, systematische Aufarbeitung des Themas „Jugendbeteiligung“ noch nicht existiert, werden nachfolgend zuerst die rechtlichen Grundlagen sowie eine Auswahl grundsätzlich bestehender Beteiligungsformen und die Faktoren für ihr Gelingen dargestellt.

Danach werden entsprechende Maßnahmen, Projekte und Planungen im Landkreis Tübingen beschrieben.

In der **Anlage** finden Sie zusätzlich die Hinweise des Städtetages Baden-Württemberg zur Umsetzung des § 41a der Gemeindeordnung BaWü „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1. UN-Kinderrechtskonvention, Art 12. Abs.1

„Die Vertragspartner sichern dem Kind, das fähig ist, sich seine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessenen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

1.2. Landesverfassung von Baden-Württemberg Artikel 2a

„Kinder und Jugendlichen haben als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz.“

(Aus der Begründung der Landtagsfraktionen:

„Der Begriff 'eigenständige Persönlichkeiten' bedeutet dabei auch, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ernst genommen werden. Sie sollen alters- und entwicklungsgemäß in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, angemessen beteiligt werden, so wie dies auch in § 12 der UN-Kinderrechtskonvention vorgesehen ist. Der Staat berücksichtigt dies bei allen Entscheidungen, die Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche haben.“)

1.3. Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO)

Auf Grundlage der GemO wurden schon in der Vergangenheit in vielen Städten und Gemeinden Strukturen und Angebote zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalpolitischen Themen angeboten.

Mit Änderung der GemO im November 2015 wurde auch der §41 überarbeitet. Der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurden hierbei ein höherer Stellenwert und eine größere Verbindlichkeit eingeräumt.

Während in der ursprünglichen Fassung Kinder und Jugendliche beteiligt werden konnten,

§41 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (alt)

*(1) Die Gemeinde **kann** Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen betreffen, in angemessener Weise beteiligen. Sie **kann** einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.*

*(2) Durch die Geschäftsordnung **kann** die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.*

ist diese in der neuen Fassung für Jugendliche verpflichtend und für Kinder als „Soll-Bestimmung“ erweitert formuliert worden.

§41a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (neu)

*1) Die Gemeinde **soll Kinder und muss Jugendliche** bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen betreffen, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.*

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

- in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern von 20,*
- in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern von 50,*
- in Gemeinden mit bis zu 200.000 Einwohnern von 150,*
- in Gemeinden mit über 200.000 Einwohnern von 250*

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(Hinweise zur Umsetzung siehe **Anlage**)

2. Beteiligungstypen

Grundsätzlich kann zwischen folgenden Formen der Jugendbeteiligung unterschieden werden:

- Parlamentarische bzw. repräsentative Formen
- Offene Formen
- Projektbezogene Formen

	Stärken	Schwächen
Parlamentarische Formen Beteiligung durch „Kinder- und Jugendparlamente“ (Jugendgemeinderat), „Jugendvertretung in Erwachsenenengremien“, ... „Jugendliche werden gewählt“	• Gewähren umfassenden Einblick in die kommunal- und verwaltungspolitische Arbeit • Ermöglichen demokratische Bildung der Abgeordneten zu engagierten und verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern • Besitzen hohe Legitimationsgrundlage • Bieten oftmals Möglichkeiten zum „echten“ Mitbestimmen	• Prinzip der Repräsentation ermöglicht nur wenigen Jugendlichen eine aktive Beteiligung • Haben einen hohen Anspruch • Beinhalten eine hohe zeitliche Verbindlichkeit • Sind sehr selektiv • Entscheidungen besitzen keine Verbindlichkeit
Offene Formen Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendkonferenzen, ... „Jede/r kann mitmachen“	• Gewährleisten eine umfassende Beteiligung aller interessierten Jugendlichen • Sorgen für eine breite Meinungsbasis • Ermöglichen freiwilliges und flexibles Zusammenkommen • Sind zeitlich gut kalkulierbar	• Liefern nur oberflächlichen Eindruck politischer Vorgänge • Ergebnissicherung und -umsetzung sind oft nicht sichergestellt • Machen ein hohes Maß an Vor- und Nachbereitung nötig
Projektorientierte Formen z.B. Jugendhearing „Ein Thema im Vordergrund“	• Relativ einfache und spontane Organisation ist möglich • Sind eine gute Ergänzung zu anderen Formaten • Ermöglichen durch konkrete Frage-/ Problemstellung strukturierte Arbeit	• Unregelmäßige und von Projekten abhängige Beteiligung • Werden alleinstehend nicht dem Anspruch umfassender demokratischer Partizipation gerecht • Umsetzung der Ergebnisse ist abhängig von politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern

3. Formen von Jugendbeteiligung – eine Auswahl

3.1 Jugendgemeinderat

„Jugendgemeinderäte sind die Interessenvertretung der Jugendlichen gegenüber der kommunalen Politik. Sie sind darüber hinaus ein Partizipationsmodell und bieten jungen Menschen einen Einstieg in die Politik ohne Parteibindung.

Im Idealfall besitzt ein Jugendgemeinderat Rede- und Antragsrecht im Gemeinderat und einen eigenen Etat für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und sonstige Projekte.

Ein Thema der Jugendgemeinderäte ist es, ihre Stadt für Jugendliche attraktiver zu gestalten. Hierzu gehören beispielsweise die Gestaltung und Einrichtung von Spiel- und Sportplätzen, Rad- und Verkehrswegeplanung, die Umgestaltung von Schulhöfen, Skateanlagen, der Öffentliche Personennahverkehr, insbesondere Nachtbusse und Tarife, die Gestaltung und Erhaltung von Jugendhäusern, politische und unpolitische Veranstaltungen, Umweltaktionen, Bandcontests und vieles mehr. Der Vorsitzende ist ein Mitglied des JGRs oder der (Ober-)Bürgermeister der Stadt.

Neben den öffentlichen Sitzungen gibt es nichtöffentliche Sitzungen und Arbeitskreistreffen. Außerdem nehmen die Jugendgemeinderäte an den Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse teil – im Idealfall als vollwertiges Mitglied.

Die Anzahl der Mitglieder ist von der Größe der Stadt abhängig. In fast allen Städten haben Jugendliche von 14 bis 18 das aktive und passive Wahlrecht, unabhängig davon, ob sie einen deutschen Pass haben oder nicht.“

(Dachverband der Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg)

3.2. 8er-Rat

Ein relativ neues Modell der Jugendbeteiligung. Mit „8erRat“ wurde ein Modell entwickelt, das alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 8 in einem Kooperationsverfahren von schulischem Politikunterricht und außerschulischer Beteiligungsarbeit an Entscheidungen in der Kommune beteiligt.

Im 8erRat setzen sich die Jugendlichen für ein Jahr selbst ihre Agenda, werden in einem strukturierten Verfahren unterstützt. Damit trägt das Modell dem Trend zu projektorientierten Beteiligungsformen Rechnung und ermöglicht dennoch die intensive Einarbeitung in einen konkreten Beteiligungsgegenstand. Anknüpfend an den Bildungsplan und sein Thema „Politik in der Kommune“ eröffnet das Modell dem Politikunterricht dieses Thema erfahrungsorientiert zu unterrichten.

Wird das Projekt als kontinuierliche Beteiligungsform etabliert, so können über die Jahre hinweg alle Jugendlichen einer Stadt ihr Jahr der Beteiligung erlebt haben. Ehemalige Teilnehmende können die aktuellen Jahrgänge der Stufe 8 unterstützen. Verbände und Vereine können durch eine Anbindung an das Modell direkt ihre Angebote eines anschließenden Engagements in ihren eigenen Strukturen machen.

Mit diesem Modell trägt eine Kommune umfassend dem Anspruch Rechnung „hier und heute Kindern und Jugendlichen positive Beteiligungserfahrungen zu ermöglichen, damit sie auch später zu mündigen und engagierten Bürgerinnen und Bürgern werden“ (Bertelsmann-Stiftung).

(S&N Kommunalberatung)

3.3. Jugendforum, Jugendkonferenz

Die klassische Form offener Beteiligung. Regelmäßig stattfindende, offiziell veranstaltete Treffen von Jugendlichen eines Ortes. Häufig von Kommunen initiiert, um eine Möglichkeit des Austausches mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Im Mittelpunkt stehen Fragen aus dem lokalen Umfeld der Kinder und Jugendlichen. Die Teilnahme an einem Jugendforum ist freiwillig.

Ein Jugendforum erfordert anfangs einen hohen Vor- und Nachbereitungsaufwand. In der Regel wird innerhalb des Forums in Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen gearbeitet, die durch Sachverständige ergänzt und moderiert werden können. Zum Abschluss einer

Veranstaltung werden die Ergebnisse im Plenum in Anwesenheit politischer Mandatsträger vorgestellt.

Im Vorfeld zu klären und den Jugendlichen transparent zu vermitteln sind die Ziele der jeweiligen Veranstaltung, der Umgang mit den Ergebnissen und der Grad der Verbindlichkeit der Umsetzung.

3.4. Jugendhearing

Eine Mischung aus projektorientiertem und offenem Verfahren. Im Mittelpunkt steht eine „Anhörung“ von Jugendlichen zu einem bestimmten Thema bzw. Anliegen. Im Unterschied zu anderen Formen geht man hier von keiner regelmäßigen Durchführung aus. Jugendhearings müssen nicht zwingen alle, sondern können auch nur bestimmte Gruppierungen von Jugendlichen ansprechen.

3.5. Schülerrat

Beteiligungsformat, dass über das schulische Engagement von Jugendlichen Interesse für kommunalpolitische Themen zu wecken. Dazu kommen Vertreter/innen der Schülermitverantwortung (SMV) in bestimmten Abständen zusammen, um sich mit kommunalpolitischen Themen zu beschäftigen. Durch die Beteiligung der SMVen aller Schularten ist eine Teilnahme von Jugendlichen aller Schulformen gewährleistet.

3.6. Weitere Formen

Es gibt eine Vielzahl weiterer Formen, die aufgrund der Voraussetzungen und Notwendigkeiten der jeweiligen Gemeinde entwickelt werden. Z.B. Runde Tische, Internetforen, Onlinebefragungen, Interviews, Kreativworkshops zur Stadtplanung, SMV-Foren, Jugendsprechstunde,....

4. Faktoren für gelingende Jugendbeteiligung

- Thema muss für Beteiligung geeignet sein
- Klare Zielsetzungen der Beteiligung (z.B. Information, Mitbestimmung,...)
- Beteiligung muss gewollt sein (Verwaltung, Gemeinderat)
- Planung mit klaren Rollen und Verantwortlichkeiten
- Kommunikation der Ziele, der Art und Weise der Beteiligung und des Umgangs mit den Ergebnissen
- Auswahl geeigneter Instrumente und Methoden (mit Jugendlichen)
- Professionelle Anwendung der ausgewählten Methoden
- Ausreichende Ressourcen (Personal, Knowhow, Finanzen, Zeit)
- Ernstnehmen der Ergebnisse und Integration in Entscheidungsprozess

5. Jugendbeteiligung im Landkreis Tübingen – eine Auswahl

Schon vor der Änderung der GemO gab es im Landkreis Tübingen Angebote zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei kommunalpolitischen Themen. Mit der neuen Gemeindeordnung werden sich diese Angebote in Anzahl und Form erhöhen und ausdifferenzieren.

Jugendbeteiligung der Stadt Tübingen

Jugendgemeinderat und offene Formen

Der Jugendgemeinderat existiert seit 1999, die 24 Mitglieder des Jugendgemeinderats werden alle zwei Jahre in Urwahl an allen weiterführenden Schulen in Tübingen gewählt. Die Besetzung erfolgt schulpäritätisch: je zwei Sitze sind jeweils für eine Schulart reserviert. Zur Wahl und Kandidatur berechtigt sind alle Jugendlichen aus Tübingen im Alter von 12 bis 19 Jahren.

Ziel laut Satzung: „Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen sowie dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin...“

Der Jugendgemeinderat verfügt über Vorschlags-, Anhörungs- und seit der Novellierung vom §41a der GemO auch offizielle über Antragsrecht. Er ist er mit je zwei bis drei Sitzen im Gemeinderat und seinen vier Ausschüssen vertreten, darüber hinaus im Verkehrsbeirat, bei den Runden Tischen zur Stadtplanung, im Hausplenum des Epplehauses und in weiteren Gremien und Arbeitskreisen. Gremien- und Projektarbeit gehen Hand in Hand, d.h. wenn Defizite im sozialen oder kulturellen Bereich erkannt werden, wird in der Projektarbeit aus Politik Erfahrung und Lernen im konkreten Tun. Der JGR wird unterstützt in seiner Arbeit durch eine sozialpädagogische Fachkraft mit 50%VK, je nach Vorhaben und Anliegen auch durch Mitglieder des Gemeinderats oder in der Kooperation mit Vereinen und anderen Einrichtungen. Weitere Infos: www.jgr.-tuebingen.de

Neben dem Jugendgemeinderat wurden von der Stadt auch offene Beteiligungsformen wie das Kinderrathaus oder ein Jugendforum, der Jugendgipfel durchgeführt.

Jugendbeteiligung in Dußlingen, Gomaringen und Nehren

Mit Änderung der GemO wurde beschlossen, dass Jugendbeteiligung innerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach-Wiesaz gemeinsam gemeindeübergreifend umgesetzt werden soll.

Geplant ist ein schulübergreifender Workshop mit Jugendlichen der Klassen 8 im April 2017. Neben Informationen über Kommunalpolitik und Besuchen in den Gemeinderäten ist die Bearbeitung jugendbeteiligungsrelevanter Themen und die Bildung von Projektgruppen geplant. Derzeit werden geeignete Methoden gesucht und auf die Situation vor Ort angepasst.

Jugendbeteiligung in Rottenburg am Neckar:

Die Stadt Rottenburg beteiligt Jugendliche mit dem Modell der „Jugendvertretung“.

Die Jugendvertretung vertritt die Anliegen und Interessen der Jugendlichen und soll bei den sie betreffenden Vorhaben beteiligt werden.

Die Jugendvertreter werden für jeweils zwei Jahre aus ihren Schulen gewählt. Jede Schule hat entsprechend ihrer Schülerzahl Mandate in der Jugendvertretung. Es ist sowohl eine Direktwahl in der Schule, als auch eine Wahl über die SMV-Vertreter möglich. Der Vorsitz der Vertretung liegt beim Oberbürgermeister. Die Jugendvertretung hat Vorschlags-, Antrags- und Rederecht in Gemeinderat und Ortschaftsräten. Außerdem verfügt die Jugendvertretung über einen Sitz im Sozialausschuss.

Als Jugendvertreter gewählt können auch Jugendliche, die eine Rottenburger Schule besuchen, jedoch nicht in der Stadt wohnhaft sind.

Bedarfserhebung Gemeinde Kirchentellinsfurt

Zur Weiterentwicklung der Angebote der offenen Jugendarbeit in Kirchentellinsfurt wurde eine Bedarfserhebung beschlossen. Mit Begleitung des Jugendreferates wurden Workshops mit Ehrenamtlichen aus der Kinder- und Jugendarbeit und mit Jugendlichen durchgeführt.

Auf Grundlage dieser Workshops entwickeln Jugendliche und Erwachsene gemeinsam einen Fragekatalog mit Hilfe dessen Jugendliche nach ihren Wünschen bzgl. Angeboten vor Ort befragen.

Die Ergebnisse dieser Umfrage werden Grundlage weiterer Beteiligungsprozesse.

Beteiligungsprojekt Kreisjugendring Tübingen

Der Kreisjugendring Tübingen plant an mehreren Orten im Landkreis Jugendbeteiligung über jugendkulturelle Veranstaltungen zu erproben bzw. durchzuführen und damit das Angebot im Landkreis zu streuen. Er möchte hierdurch neue Wege und neue Zielgruppen für Beteiligung und Engagement erschließen. Das Projekt wird im Rahmen eines Modellvorhabens des KVJS zur Stärkung von Jugendringe vor Ort im Zusammenwirken mit dem Landesjugendring Baden-Württemberg durchgeführt.

Daneben werden in weiteren Gemeinden derzeit Beteiligungsmöglichkeiten entwickelt.

